

STATUTEN

der öffentlich-rechtlichen Körperschaft des Caravanings von Gletterens

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Erster Artikel

Die Eigentümer der in der Beilage Nr. 1 dieser Statuten aufgezählten Grundstücke bilden eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne der Art. 703 Abs. 3 des Zivilgesetzbuches, 283 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch und Art. 99 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 9. Mai 1983.

Artikel 2

Die Körperschaft hat als Ziele den Unterhalt, die Renovierung und die Entwicklung der Detailerschliessung im Caravaning-Areal von Gletterens, umschrieben im Plan in der Beilage Nr. 2.

Die Anlagen, welche die Körperschaft unterhalten und renovieren muss, sind in den Plänen und im Dokument, welche die Beilagen 3 bis 5 dieser Statuten bilden, erwähnt; die Generalversammlung kann die Herstellung neuer Anlagen beschliessen.

Die Aufgaben der Körperschaft umfassen und beschränken sich auf den Anschluss an die Anlagen der Gemeinde von Gletterens oder an die verschiedenen öffentlichen Dienste.

Artikel 3

Die Körperschaft trägt den Namen "öffentlich-rechtliche Körperschaft des Caravanings von Gletterens".

Sie hat ihren Sitz in Gletterens bei der Gemeindeverwaltung.

Der Vorstand kann eine Verwaltungsadresse bestimmen und sie auch ändern.

Artikel 4

Alle Eigentümer der in Beilage Nr. 1 aufgezählten Grundstücke sind von Gesetzes wegen Mitglieder der Körperschaft.

Die Miteigentümer oder Gesamteigentümer haften solidarisch für die mit der Mitgliedseigenschaft verbundenen Verpflichtungen; sie üben ihre Mitgliedsrechte gemeinsam durch einen Vertreter aus, dessen Ernennung sie schriftlich und zuhänden des Vorstands bestätigen.

Der Nutzniesser und der Eigentümer eines Grundstückes haften solidarisch für die mit der Mitgliedseigenschaft verbundenen Verpflichtungen; die Mitgliedsrechte werden durch den Nutzniesser ausgeübt.

Der Erwerber eines Grundstückes übernimmt von Gesetzes wegen, kumulativ und solidarisch, die entsprechend mit den Artikeln 19 bis 22 während den zwei Jahren vor der Übertragung entstandenen Verpflichtungen des Veräusserers.

II. ORGANISATION

Artikel 5

Die Organe der Körperschaft sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Artikel 6

Die Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Körperschaft.

Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie es in Beilage Nr. 1 aufgezählte Grundstücke besitzt; im Falle einer Vereinigung von Grundstücken behält es die mit jedem der vereinigten Grundstücke verbundenen Stimmen.

Das Mitglied kann sich durch eine Drittperson, Mitglied oder Nichtmitglied, im Besitze einer schriftlichen Vollmacht, vertreten lassen; niemand kann mehr als 10 Mitglieder vertreten.

Artikel 7

Der Vorstand beruft die Generalversammlung jedes Jahr zu einer ordentlichen Sitzung ein sowie je nach Bedürfnis.

Der Vorstand ist verpflichtet, die Generalversammlung einzuberufen, wenn Mitglieder, die zusammen mindestens 20 % der Stimmen vertreten, es schriftlich unter Angabe der Traktanden und Vorschläge verlangen.

Die Revisionsstelle kann die Versammlung einberufen, falls es der Vorstand unterlässt.

Artikel 8

Die Generalversammlung wird mindestens 20 Tage im voraus brieflich an die letzte bekannte Adresse jedes Mitgliedes und durch Aushang an der Anschlagtafel des Caravanings sowie durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde Gletterens einberufen.

Der Einberufung werden die Traktandenliste sowie die Vorschläge des Vorstands oder der Mitglieder, welche die Einberufung der Versammlung verlangten, beigelegt; die Jahresrechnung, der Geschäftsbericht, der Revisionsbericht und der Voranschlag werden der Einberufung für die ordentliche Versammlung beigelegt.

Über ein Traktandum, das nicht ordnungsgemäss angekündigt worden ist, kann kein Beschluss gefasst werden, ausser über Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Artikel 9

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten, unter Vorbehalt der Zustimmung durch den Regierungsrat.
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle;
- c) Annahme des Geschäftsberichtes, der Rechnung und des Revisionsberichtes;
- d) Beschlussfassung über die Verwendung eines eventuellen Gewinnes;
- e) Erteilung der Decharge an die Vorstandsmitglieder und Revisionsstelle;
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages im Rahmen der Artikel 19 und 20;
- g) Genehmigung des Jahresvoranschlags;
- h) Festsetzung der den Vorstandsmitgliedern und Revisoren gewährten Entschädigung;
- i) Beschlussfassung über die Ausführungen von Arbeiten, die nicht mittels Jahresvoranschlag oder Renovierungs- und Entwicklungsfonds finanziert werden können; Notfälle bleiben vorbehalten;
- j) Genehmigung der Reglemente betreffend Benutzung der Anlagen und Anschlüsse sowie betreffend zugehöriger Gebühren;
- k) Beschlussfassung betreffend der Herstellung neuer Anlagen;
- l) Auflösung der Körperschaft;

Artikel 10

Die Versammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geführt, das von diesem gewählt wird.

Entscheide werden durch Handerheben gefasst; die Wahlen werden geheim abgehalten, wenn es eines der Mitglieder verlangt.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst, wobei die Enthaltungen, die leeren und ungültigen Stimmzettel nicht gezählt werden. Bei Stimmgleichheit trifft der Vorsitzende den Stichentscheid.

Zwei Drittel der gemäss vorangehendem Absatz gezählten Stimmen sind für die Änderungen der Statuten und die Auflösung der Körperschaft erforderlich.

Die Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle können bei der Abstimmung über die Decharge nicht teilnehmen; es gibt keine anderen Ausstandsgründe.

Artikel 11

Der Vorstand besteht aus 5, 7 oder 9 natürlichen Personen, wovon die Mehrheit unter den Mitgliedern der Körperschaft gewählt werden muss.

Die Mitglieder des Vorstands sind für eine Periode von drei Jahren gewählt; im Falle einer Vakanz ist das neue Mitglied bis zum Ende der Periode gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt seinen Präsidenten, seinen Vize-Präsidenten, seinen Sekretär und seinen Kassier; diese beiden letzten Funktionen können kumuliert werden.

Artikel 12

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus, verwaltet die Angelegenheiten der Körperschaft, vertritt die Körperschaft gegenüber Dritten und den Behörden und fasst alle Massnahmen und Beschlüsse, welche das Gesetz oder die vorliegenden Statuten nicht einem anderen Organ vorbehalten.

Er setzt die im Budget vorgesehenen oder über den Renovationsfonds finanzierten Ausgaben ein; ausserdem kann er im Notfall oder für eine maximale Summe von Fr. 10'000.— Ausgaben ausserhalb des Budgets einsetzen.

Artikel 13

Der Vorstand handelt rechtsverbindlich, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Ausstand wird durch jene auf den Gemeinderat anwendbaren Vorschriften geregelt.

Jedes Mitglied ist angehalten, sich zu äussern.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Vorstand kann auf dem Zirkulationsweg entscheiden, wenn der Beschluss einstimmig von seinen Mitgliedern angenommen wird.

Artikel 14

Der Vorstand kann interne Reglemente betreffend seiner Funktionsweise sowie betreffend der Verwaltung der Körperschaft verabschieden. Er setzt die Generalversammlung davon in Kenntnis.

Jene Reglemente, welche die Rechte und Pflichten der Mitglieder berühren können, werden der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 15

Die Körperschaft haftet durch die kollektive Unterschrift zu zweit des Präsidenten oder des Vize-Präsidenten einerseits und des Sekretärs oder eines anderen Mitgliedes andererseits.

Artikel 16

Die Generalversammlung wählt einen Revisor oder deren zwei.

Die Artikel 727, 727a, 727c, 727d, 727e, 728, 729, 729b Abs. 1, 729c, 730 und 731 des Obligationenrechtes sind analog anwendbar.

III. TÄTIGKEITEN UND MITTEL

Artikel 17

Die Körperschaft und die Gemeinde Gletterens arbeiten zusammen.

Der Vorstand informiert regelmässig die Gemeindebehörden über den Stand der Erschliessungen und über seine Vorhaben in diesem Bereich; er unterstellt die Erschliessungsvorhaben, die eine Planifikation oder eine Baubewilligung benötigen, einer Vorprüfung durch die Gemeindebehörden.

Der Vorstand kann einen Vertreter der Gemeinde zu seinen Sitzungen oder zu seinen Generalversammlungen mit beratender Stimme einladen.

Artikel 18

Die Körperschaft finanziert die Herstellung, den Unterhalt und die Entwicklung der Detailerschliessung vollumfänglich.

Die Körperschaft erwirbt die für die Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Liegenschaften und Rechte; sie kann auf dem Wege der Enteignung vorgehen.

Artikel 19

Alle Mitglieder bezahlen, neben den eventuellen Sondernutzungsgebühren, einen Jahresbeitrag für jedes in Beilage Nr. 1 aufgezähltes Grundstück, das in ihrem Eigentum steht; im Falle der Vereinigung von Grundstücken entspricht der neue Beitrag der Summe der bisherigen Beiträge.

Die Höhe des Beitrages wird für jedes Geschäftsjahr von der Generalversammlung festgesetzt.

Der Beitrag darf den Betrag von Fr. 500.— pro Grundstück nicht überschreiten; dieses Maximum wird gemäss dem Konsumentenindex indexiert, wobei der massgebende Index derjenige vom 1. Januar 1999 ist.

Die Jahresrechnung wird jedem Mitglied zugestellt und kann beim Vorstand innerhalb von 30 Tagen beanstandet werden; sie gilt als definitiver Rechtsöffnungstitel im Sinne des Artikels 80 Abs. 2 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes.

Der Beitrag ist innerhalb 30 Tagen nach Versand der Rechnung zahlbar.

Artikel 20

Der Jahresbeitrag muss derart festgelegt werden, dass die Betriebskosten der Körperschaft, die Unterhaltskosten der Anlagen sowie die Bildung eines Renovations- und Entwicklungsfonds gedeckt werden können.

Der Entwicklungs- und Renovationsfonds wird über die jährlichen Erträge bis zu einer Höhe von Fr. 1'000'000.— (eine Million) gespiesen.¹

Artikel 21

Kann eine Investition nicht mittels Jahresvoranschlag oder des Entwicklungs- und Renovationsfonds finanziert werden, wird der Beitrag der Mitglieder durch den Vorstand gemäss Art. 103 und 104 des Raumplanungs- und Baugesetzes sowie der Vorschriften über die Gemeindereglemente festgesetzt.

Die Hälfte der Kosten wird entsprechend der Anzahl der dem Jahresbeitrag unterliegenden Grundstücke und die andere Hälfte entsprechend der Anzahl der für Wohnzwecke bestimmten festen Anlagen (Wohnwagen oder andere) aufgeteilt.

Der Vorstand kann die Erhebung von Anzahlungen entscheiden.

Er entscheidet über Einsprachen.

Die Beitragstabelle und die Anzahlungsrechnungen gelten als definitive Rechtsöffnungstitel im Sinne des Artikels 80 Abs. 2 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes.

Artikel 22

Die Zahlung des Jahresbeitrags und der in Artikel 21 vorgesehenen Beiträge wird mit einem gesetzlichen Grundpfandrecht gemäss Artikel 104 des Raumplanungs- und Baugesetzes und den Artikeln 324 und 325 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch gesichert.

Der Vorstand kann auf ein gesetzliches Grundpfandrecht verzichten und eine ordentliche Betreuung einleiten.

¹ genehmigt durch die Hauptversammlung vom 15. Juni 2019 und bewilligt durch den Staatsrat am 5. Mai 2020.

IV. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Artikel 23

Die Entscheide des Vorstands unterliegen der Einsprache innerhalb einer Frist von 30 Tagen, soweit sie keine Einsprache-Entscheide darstellen; das Einspracheverfahren unterliegt dem Artikel 103 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Gegen den Entscheid betreffend Einsprachen kann gemäss den gesetzlichen Bestimmungen Beschwerde erhoben werden.

Das Gleiche gilt für die Entscheide, gegen welche keine Einsprache erhoben werden kann und welche nicht der Einsprache gemäss Art. 103 VRG unterliegen.

Artikel 24

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die vom Vorstand und von der Revisionsstelle vorgesehene dreijährige Amtsperiode umfasst den Saldo des im Moment der Genehmigung der gegenwärtigen Statuten laufenden Jahres und die drei folgenden Geschäftsjahre.

Artikel 25

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Die vorliegenden Statuten sind an der unter dem Vorsitz des Oberamtmannes des Broyebezirks gehaltenen Versammlung vom 17. April 1999 angenommen worden.